

Information des Bürgermeisters

52. Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2021

17. Dezember 2021 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

52. Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2021

Bangarten

Bauprojekt- und Kreditgenehmigung

Im Jahr 2022 ist es geplant, die Strasse Bangarten zu sanieren. Die finanziellen Mittel wurden bereits im Budget 2022 aufgenommen. Auslöser dieses Tiefbauprojektes ist hauptsächlich die Fernwärme- und Fernkälteversorgung der Liechtensteinischen Gasversorgung (LGV), deren Leitungen diesen Korridor durchqueren müssen, um das Zentrum zu erschliessen. Dies wird seitens der Gemeinde als Anlass genommen, den Strassenraum sowie die Gemeindewerklleitungen auf den heutigen Stand auszubauen. Für dieses Projekt hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. August 2021 einen Kredit für die Planung in der Höhe von CHF 80'000.00 gesprochen und dem Ingenieurbüro Ingenium AG, Vaduz, einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Das Bauprojekt liegt zur Genehmigung vor und beinhaltet folgende baulichen Massnahmen:

Strassenbau

Die Strasse Bangarten endet mit dem Forellenweg in einer Sackgasse und ist als Tempo-30-Zone verfügt. In diesem Gebiet sind derzeit diverse private Bautätigkeiten im Gange oder geplant.

Basierend auf den Gestaltungsgrundsätzen, die in Vaduz seit Jahren für Gemeindestrassen, speziell für Tempo-30-Zonen, angewendet werden, soll das gegenständliche Projekt ausgebaut werden.

Die Erschliessungsstrasse soll für eine erhöhte Fussgängersicherheit mit einem Trottoir, ausgepflästert mit roten LaLinea-Betonsteinen, versehen werden. Im Bereich südlich des Stöcklerweges ist dieses östlich der Fahrbahn angeordnet und liegt grösstenteils auf Privatgrundstücken, welche bereits mit entsprechenden Dienstbarkeiten belastet sind. Nördlich der Einmündung des Stöcklerweges soll das Trottoir westlich der Fahrbahn angeordnet werden, da die geplanten Längsparkplätze entlang des im Bau befindlichen Mehrfamilienhauses weniger Konflikte mit den Fussgängerbewegungen generieren, als die ostseitig liegenden Senkrechtparkfelder (Rückwärtsfahrten über das Trottoir) der bestehenden Mehrfamilienhäuser. Die Querung der Fussgänger im Bereich Stöcklerweg von der ost- auf die westseitige Fussgängerführung kann über die erhöhte und eingefärbte Fahrbahn (analog z. B. Schimmelgasse, Bereich Primarschule Ebenholz) erfolgen. Im Abschnitt Schmedgass bis zur Lettstrasse werden die Fussgänger über die Arkade der Überbauung Allgemeines Treuunternehmen (ATU) geleitet. Diese Wegverbindung ist ebenfalls mit entsprechenden Fusswegrechten abgesichert.

Die Fahrbahn wird mit einem Bitumenbelag versehen. Der Knoten Stöcklerweg sowie die Kurve im Bereich der Fussgängerbrücke Haberfeld werden zur Fussgängersicherheit, wie vorgangs erwähnt, angehoben und der Belag wird zur besseren Erkennbarkeit der „speziellen“ Situation und zur erhöhten Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer eingefärbt.

Die Einmündung der Schmedgass wird mit einer Trottoirüberfahrt ausgestattet, da diese als Parkplatzzubringer für die dahinter liegenden Grundstücke dient.

Die Einmündung in die Lettstrasse soll nicht mit einer Trottoirüberfahrt ausgeführt werden, da nordseitig der Lettstrasse keine durchgängige, attraktive Gehwegverbindung besteht. Die Fussgänger werden animiert, die südseitigen Trottoirs der Lettstrasse und/oder die Fusswegverbindung durch die Schmedgass/Bangarten ins Naherholungsgebiet zu benutzen.

Die Strassenraumgestaltung ist mit der Kommission Schulwegsicherung besprochen und von dieser befürwortet worden.

Abwasserleitung

Die bestehenden Entwässerungsleitungen im Bangarten sind in verschiedenen Bauetappen erstellt worden: Die ältesten Leitungen stammen aus dem Jahr 1961, die jüngsten wurden 1994 eingebaut. Alle Leitungen werden neu erstellt, da mit den zusätzlichen Leitungen für die Fernwärme- und Fernkälteerschliessung eine Neueinteilung der Korridore notwendig wird. Querungen der einzelnen Gewerke sind zu minimieren.

Mit der Sanierung der Abwasserleitungen wird auch die Hochwasserentlastung im Bereich der Fussgängerbrücke Haberfeld optimiert. Das bedeutet im Wesentlichen, dass im Hochwasserfall die Menge an Feststoffen, welche in den Giessen eingeleitet werden, minimiert werden.

Alle Hausanschlüsse werden über das Strassengrundstück erneuert. Wo notwendig werden die privaten Abwasserleitungen nach Rücksprache mit den Liegenschaftsbesitzern und zulasten derer saniert. Unerschlossene Grundstücke werden vorsorglich erschlossen, damit mittelfristig keine Grabarbeiten in der Strasse notwendig werden.

Wasserleitung

Die Trinkwasserleitungen stammen aus den Jahren 1992 bis 1994. Aufgrund der Neupositionierung aller Werkleitungen müssen diese neu gebaut werden. In diesem Zusammenhang kann der Schieberschacht im Bereich der Einmündung des Stöcklerweges entfernt und – wie heute üblich – durch ein erdverlegtes Schieberkombi ersetzt werden.

Alle Hausanschlüsse werden über das Strassengrundstück erneuert. Wo notwendig werden die privaten Trinkwasserleitungen nach Rücksprache mit den Liegenschaftsbesitzern und zulasten derer saniert. Unerschlossene Grundstücke werden vorsorglich erschlossen, damit mittelfristig keine Grabarbeiten in der Strasse notwendig werden.

Strassenbeleuchtung

Es ist geplant eine neue Strassenbeleuchtungsanlage zu erstellen. Die bereits montierten LED-Leuchten können wiederverwendet werden. Die zusätzlichen Standorte werden mit neuen Leuchten ausgestattet.

Mit den Liechtensteinischen Kraftwerken und der Liechtensteinischen Gasversorgung sind betreffend die Erweiterung bzw. Ergänzung ihrer Werkleitungsnetze die notwendigen Koordinationsgespräche geführt worden. Sie werden ebenfalls gemäss ihren Bedürfnissen ihre Anlagen ergänzen, ausbauen oder erweitern.

Kostenvoranschlag (inkl. MwSt.)

Strassenbau	CHF 1'185'000.00
Strassenbeleuchtung	CHF 75'000.00
Wasser	CHF 190'000.00
Abwasser	<u>CHF 350'000.00</u>
Gesamt Baukosten Gemeinde	CHF 1'800'000.00
abzüglich Planungskredit (GRS 17.08.2021)	<u>CHF 80'000.00</u>
Verpflichtungskredit	CHF 1'720'000.00

Der Aufwand ist im Budget 2022 abgedeckt.

Terminplan

Arbeitsvergaben Tiefbauarbeiten	spätestens Februar 2022
Baubeginn	Mitte März 2022
Bauende	Ende 2022
Deckbelagseinbau	voraussichtlich Frühjahr 2023

Für die Abwicklung der Baustelle ist es notwendig, eine Baustellenbrücke über den Giessen zu bauen, um die Zugänglichkeit zu den Liegenschaften und privaten Baustellen sowie die Logistik für die Gemeindebaustelle gewährleisten zu können. Diese Brücke soll im Bereich der bestehenden Fuss- und Radwegbrücke Haberfeld entstehen, welche während der Bauzeit demontiert und anschliessend wiederaufgebaut wird.

Um die Sicherheit der Fussgänger und Radfahrer, besonders der Kinder der Kindertagesstätte sowie des Kindergarten Haberfeld, zu gewährleisten, wird der Fussweg entlang des Giessens bis nach dem Weiher Haberfeld gesperrt. Es würden während der Bauzeit zu viele Verkehrskonflikte auf zu engem Raum entstehen. Der Fussgängerübergang über die Lettstrasse im Bereich des Pappelwegs soll ebenfalls gesperrt werden. Die provisorische Umleitung inkl. dem Pedibus soll über den gesicherten Fussgängerübergang zum Weiherweg und Drescheweg erfolgen. Über den Weiherweg gelangt man dann wieder auf den regulären Fuss- und Radweg. Die Eingänge zur Kindertagesstätte sowie zum Kindergarten sind über abgesperrte Wege zu erreichen. Der hauptsächliche Fuss- und Radverkehr wird westlich des Kindergartengebäudes vorbeigeführt.

Der Parkplatz vor dem Kindergarten Haberfeld wird vorübergehend aufgelöst. Dieser wird für die Zufahrt zur provisorischen Baustellenbrücke benötigt. Ein provisorischer Parkplatz soll am Weiherweg erstellt werden.

Die Zufahrt zur provisorischen Baustellenbrücke erfolgt über den Drescheweg.

Diesem Antrag liegen bei:

- Situation Gestaltung
- Situation Werkleitungen

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt das gegenständliche Bauprojekt Bangarten und spricht den entsprechenden Gesamtkredit im Betrag von CHF 1.8 Mio. (inkl. MwSt.). Dieser setzt sich zusammen aus einem Verpflichtungskredit von CHF 1.72 Mio. und einem bereits gesprochenen Planungskredit von CHF 80'000.00.

Beratungen:

Ein Gemeinderat äussert sich zu verschiedenen Punkten:

- Er hinterfragt grundsätzlich das Erfordernis, in einer Tempo-30-Zone bestimmte Strassenbereiche anzuheben und einzufärben. Im vorliegenden Projekt sollen die geplanten farbigen Flächen zumindest in der Länge reduziert werden.
- Den Weg westlich des Kindergartengebäudes erachtet er als zu schmal für ein sicheres Kreuzen von Fuss- und Radverkehr. Er empfiehlt, den Radverkehr über das Haberfeld umzuleiten.
- Er weist darauf hin, dass sich am Standort der zu erstellenden Baustellenbrücke über den Giessen der invasive Neophyt Japanknöterich angesiedelt hat. Bei Erdarbeiten an dieser Stelle sei äusserste Vorsicht geboten, um eine Ausbreitung des Neophyts über Erdverschiebungen oder Abschwemmungen im Giessen zu vermeiden. Die Baufirma sei entsprechend zu informieren.

Der Bauleiter Tiefbau erklärt, dass beim Knoten Stöcklerweg (aufgrund Steilheit) sowie bei der Kurve im Bereich der Fussgängerbrücke Haberfeld die grössten Gefahrenpotenziale bestehen und Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen nicht erlaubt sind. Er betont, dass mit der vorliegenden Lösung eine für die Bevölkerung bekannte Situation geschaffen wird (z. B. Schimmelgasse/ Kartennaweg) die eine möglichst sichere Querung von Fussgängern, Radfahrern und Fahrzeugen erlaubt.

Eine Gemeinderätin möchte in Erfahrung bringen, wo die Anwohner bei Bauphasen parkieren können, während denen eine Zufahrt zu ihren Liegenschaften/Wohnungen etc. nicht möglich ist. Der Bauleiter berichtet über verschiedene Parkmöglichkeiten in der Umgebung, welche in Abklärung sind.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Bangarten Arbeitsvergaben

Lieferung, Montage und Vorhalten provisorische Baustellenbrücke (Verhandlungsverfahren)

Bauunternehmung Frickbau AG, Schaan	CHF	183'090.00
-------------------------------------	-----	------------

Gemäss Kostenvoranschlag ist davon ausgegangen worden, dass für die Baustellenbrücke CHF 150'000.00 aufgewendet werden müssen. Für die Auswahl des Verfahrens ist der Betrag massgebend, welcher basierend eines Kostenvoranschlages geschätzt wird. Aus diesem Grund kann gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖAWG) das Verhandlungsverfahren gewählt werden.

Der Auftrag für die Baustellenbrücke soll nicht an das günstigste Angebot erteilt werden. Die Begründung ist, dass bei der billigeren Variante 2 Spundungsarbeiten im Nahbereich des Gewässers notwendig sind um zwei zusätzliche Auflager für die Brücke zu schaffen, was statische Gründe hat. Dies verursacht vermeidbare Störungen im Gewässer während der Schonzeit der Fauna. Bei der Variante 1 kann auf diese zusätzlichen Widerlager verzichtet werden.

Ingenieurleistungen, Realisierung (Direktvergabe)

Ingenieurbüro Ingenium AG, Vaduz	CHF	106'102.80
----------------------------------	-----	------------

Alle Angaben inkl. MwSt.

Diesem Antrag liegt bei:
- Vergabeantrag Baustellenbrücke

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Dr. Grass-Strasse,
Tiefbauarbeiten, ArbeitsvergabenBaumeisterarbeiten
(öffentliche Ausschreibung)

Kindlebau AG, Triesen	Gesamt:	CHF	362'144.90
	Anteil Gemeinde:	CHF	160'918.80

Pflasterungsarbeiten
(öffentliche Ausschreibung)

Brogie AG, Vaduz	Gesamt:	CHF	247'859.20
	Anteil Gemeinde:	CHF	228'443.65

Belagsarbeiten
(öffentliche Ausschreibung)

Foser AG, Balzers	Gesamt:	CHF	175'917.75
	Anteil Gemeinde:	CHF	150'647.35

Alle Angaben inkl. MwSt.

Diesem Antrag liegen bei:

- Vergabeantrag Baumeisterarbeiten
- Vergabeantrag Pflasterungsarbeiten
- Vergabeantrag Belagsarbeiten

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Badwegli,
Fuss- und Fahrradweg Vaduzer Grundstück Nr. 920,
Bauprojekt und Kreditgenehmigung

Mit Grundstücksvertrag vom Juni 2019 ist zwischen den Eigentümern des Vaduzer Grundstücks Nr. 920 und der Gemeinde Vaduz die Einräumung eines Fuss- und Fahrradwegrechtes vereinbart worden. Dieses Fuss- und Fahrradwegrecht bzw. dieser Fuss- und Fahrradweg führt entlang der gesamten nördlichen Grenze des Vaduzer Grundstücks Nr. 920.

Das vereinbarte Fuss- und Fahrradwegrecht berechtigt die Gemeinde Vaduz als Vertreterin der Allgemeinheit sowie die Allgemeinheit, ab Fertigstellung des Fuss- und Fahrradwegs die betroffene Fläche zu begehen und zu befahren. Der Fuss- und Fahrradweg führt teilweise durch das auf dem Vaduzer Grundstück Nr. 920, gemäss Überbauungsplan „Äuli“, erstellte Gebäude. Dieser durch das Gebäude führende Teil des Fuss- und Fahrradwegs wird im diesbezüglichen Grundstücksvertrag als „Tunnel“ bezeichnet. Der Fuss- und Fahrradweg (inkl. Kofferung, Rampen, Deckbelag und dergleichen) innerhalb und ausserhalb des „Tunnels“ wird im Rahmen der Überbauung des Vaduzer Grundstücks Nr. 920 von deren Eigentümern bzw. deren Beauftragten erstellt. Die damit anfallenden Kosten werden von den Eigentümern des Vaduzer Grundstücks Nr. 920 getragen. Insoweit mit der Errichtung dieses Fuss- und Fahrradwegs für die Eigentümer Mehrkosten verbunden sind, hat sich die Gemeinde Vaduz verpflichtet, den Eigentümern des Vaduzer Grundstücks Nr. 920 eine einmalige Kostenbeteiligung im Betrag von CHF 35'000.00 zu bezahlen.

Die Ausgestaltung des „Tunnels“ erfolgt nach den Handlungshinweisen, Querungen und Verbindungen des Dossiers ‚Zentrumsentwicklung Vaduz, Strategie 2018‘ und ist mit den Eigentümern bzw. deren Beauftragten abgestimmt worden. Die Verbindungen sind nicht nur als Weg von A nach B zu betrachten, sondern als öffentlicher Raum zu gestalten. Dazu sollen angrenzende Flächen und Nutzungen einbezogen werden. Die damit verbundenen Mehrkosten werden durch die Gemeinde Vaduz getragen.

Für die Ausgestaltung des „Tunnels“ sind diverse Varianten in Beratung gezogen und geprüft worden. Als Grundlage für das nun beantragte Bauprojekt dient das Lichtkonzept, Variante Struktur, erstellt seitens der Firma Reflexion AG, Zürich. Die Beleuchtung wird ein Bestandteil der Holzverkleidung. Die Lichtelemente werden zur Ausleuchtung in die Struktur integriert.

Das Bauprojekt umfasst im Wesentlichen folgende Bauteile:

- Passage „Tunnel“, Holzverkleidung und Beleuchtung
- Anpassung der Mauer Vaduzer Grundstück Nr. 1406 (die entsprechenden Anpassungsverhandlungen stehen kurz vor dem Abschluss)

Die Erstellungskosten für die Gemeinde Vaduz betragen CHF 255'000.00 (inkl. MwSt.).

Die diesbezüglichen Aufwendungen sind in den Budgets 2021 und 2022 abgedeckt.

Diesem Antrag liegen bei:

- Gestaltung Badwegli Vaduz
- Projektbeschrieb und Visualisierung Badwegli, Vaduz

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt das gegenständliche Bauprojekt Fuss- und Fahrradweg Badwegli Vaduzer Grundstück Nr. 920 im Betrag von CHF 255'000.00 (inkl MwSt.) und gewährt den entsprechenden Verpflichtungskredit.

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die diesbezüglichen Landschaftsarchitektenleistungen, Bauprojekt und Submission zum Betrag von CHF 26'754.80 an Peter Vogt, Landschaftsarchitektur, Vaduz.

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die diesbezüglichen Landschaftsarchitektenleistungen, Realisierung zum Betrag von CHF 30'445.20 an Peter Vogt, Landschaftsarchitektur, Vaduz.

Beratungen:

Der Tunnel ist als Raum und nicht als Weg anzusehen. Im Gesamtkontext ist zu beachten, dass der Pappelweg ausgebaut werden soll.

Um die Holzverkleidung vor aufsteigender Feuchtigkeit und den damit einhergehenden negativen Folgen zu schützen, wird im unteren Bereich des Tunnels mit Stahlblech gearbeitet.

Die Normen betreffend die Beleuchtung/Helligkeit im Tunnel werden erfüllt. Die Lichtsteuerung wird an die Strassenbeleuchtung gekoppelt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, 12 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Neuverpachtung Jagdreviere für die Jagdpachtperiode 2022 - 2030,
Revier Vaduz und Schaaner Riet

Die Jagdreviere werden für die Periode 1. April 2022 bis 31. März 2030 neu verpachtet. Die Verpachtung eines Reviers erfolgt entweder gemäss Art. 8 des Jagdgesetzes, LGBl. 1962 Nr. 4, im Zuge einer freihändigen Verpachtung oder sofern eine solche nicht zu Stande kommt gemäss Art. 5 Jagdgesetz durch eine öffentliche Versteigerung. Mit Kundmachung der Regierung vom 30. September 2021 ist die Neuverpachtung für die Jagdperiode 2022 bis 2030 veröffentlicht worden. Die Gemeinde Vaduz betreffen die Jagdreviere „Revier Vaduz“ und „Revier Schaaner Riet“.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Jagdgesetz können Gemeinden, Alpgenossenschaften und Bürgergenossenschaften, auf deren Gebiet ein Jagdrevier ganz oder teilweise liegt, einvernehmlich beschliessen, das Jagdrevier an eine Gruppe von mindestens vier natürlichen Personen freihändig zu verpachten. Gemäss der Weisung der Regierung hat eine freihändige Vergabe bis zum 17. Januar 2022 zu erfolgen. Bei der freihändigen Verpachtung darf der von der Regierung festgelegte Ausrufpreis nicht unterschritten werden. Dieser beträgt für das Jagdrevier Vaduz CHF 5'040.00.00 und für das Schaaner Riet CHF 2'260.00 je Jahr. Reviere, bei denen bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftigen Beschlüsse im Sinne einer freihändigen Vergabe erfolgt sind, werden anschliessend gemäss des Verfahrens im Jagdgesetz versteigert. Die Jagdvergaben sind gemäss Art. 9 Abs. 2 Jagdgesetz ortsüblich kundzumachen.

Es besteht kein Rechtsanspruch, dass bei den Jagden eine Person aus Vaduz berücksichtigt wird, wie dies auch umgekehrt nicht der Fall ist. Es ist jedoch üblich, dass Gruppen, welche grossteils aus jeweiligen Einwohnern/-innen bestehen, berücksichtigt werden. Sofern in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht worden sind, ist es üblich, die bisherige Gruppe wieder zu berücksichtigen. Was vermieden werden soll, ist eine Versteigerung.

Anlässlich der letzten Jagdvergabe wurde die Höhe des Pachtschillings für beide Jagdreviere auf die Höhe des Ausrufpreises festgelegt. Der Ausrufpreis darf nicht unterschritten werden. Neben dem Pachtschilling erhebt das Land eine Jagdabgabe, welche im neuen Pachtvertrag auf 50 % des Ausrufpreises festgelegt wurde. Zudem hat sich die jeweilige Jagdgemeinschaft mit 10 % an den Kosten von Verhütungs- und Schutzmassnahmen gegen Wildschäden zu beteiligen (Art. 49 Jagdgesetz).

Gemäss Absprache mit der Bürgergenossenschaft Vaduz sowie der Gemeinde Schaan wurde die Frist zur Einreichung der Pachtgesuche für diese beiden Reviere auf Mittwoch, den 10. November 2021 festgesetzt.

Jagdrevier Vaduz (1321.51 ha Revierfläche, max. 13 Pächter, Jagdwert CHF 5'040.00)

Fristgerecht per 10. November 2021 haben sich folgende drei Jagdgruppen um das Jagdrevier Vaduz mit entsprechenden Pachtgesuchen beworben:

- Jagdgruppe Markus Meier (bisherige Jagdgesellschaft Vaduz)
Die gesetzlich vorgeschriebene Jagdaufsicht soll an Christian Beck aus Triesenberg und Alex Ospelt, Vaduz übertragen werden.
- Jagdgruppe Martin Seger
Die gesetzlich vorgeschriebene Jagdaufsicht übernimmt Martin Gassner, Schaan.
- Jagdgruppe Simon Wellinger
Die gesetzlich vorgeschriebene Jagdaufsicht übernimmt Martin Gassner, Schaan.

Am Jagdrevier Vaduz im Gesamtausmass von 1'321.51 ha sind beteiligt: Gemeinde Vaduz (558.16 ha), Bürgergenossenschaft Vaduz (533.43 ha), Gemeinde Schaan (188.49 ha) und die Gemeinde Triesenberg (37.55 ha).

Jagdrevier Schaaner Riet (844.93 ha Revierfläche, max. 10 Pächter, Jagdwert CHF 2'260.00)

Fristgerecht per 10. November 2021 haben sich folgende drei Jagdgruppen um das Jagdrevier Schaaner Riet mit entsprechenden Pachtgesuchen beworben:

- Jagdgruppe Dr. Martin Hasler (bisherige Jagdgruppe)
Die gesetzlich vorgeschriebene Jagdaufsicht übernimmt Marco Frick, Balzers.
- Jagdgruppe Dr. Cornel Hilti
Die gesetzlich vorgeschriebene Jagdaufsicht übernimmt Martin Gassner, Schaan.
- Jagdgruppe Simon Wellinger
Die gesetzlich vorgeschriebene Jagdaufsicht übernimmt Martin Gassner, Schaan.

Am Jagdrevier „Schaaner Riet“ im Gesamtausmass von 844.93 ha sind beteiligt: Gemeinde Vaduz (105.84 ha), und die Gemeinde Schaan (713.98 ha).

Eine Vorbesprechung der Eingaben mit Vertretern der Gemeinden Schaan und Triesenberg sowie der Bürgergenossenschaft Vaduz hat am 16. November 2021 stattgefunden.

Diesem Antrag liegen bei:

- Eingabe / Unterlagen der Jagdgruppen

Antrag:

1. Vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Triesenberg beschliesst der Gemeinderat die freihändige Verpachtung des Jagdreviers Vaduz im Einvernehmen mit der Bürgergenossenschaft Vaduz, der Gemeinde Schaan sowie der Gemeinde Triesenberg für die Jagdperiode 2022 bis 2030, zum von der Regierung festgelegten Ausrufpreis von CHF 5'040.00 je Jahr, an die Jagdgruppe Markus Meier zu verpachten.
2. Der Gemeinderat beschliesst das Jagdrevier Schaaner Riet für die Jagdperiode 2022 bis 2030, zum von der Regierung festgelegten Ausrufpreis von CHF 2'260.00 je Jahr, an die Jagdgruppe Dr. Martin Hasler zu verpachten. Der Gemeinderat Schaan stimmt anlässlich seiner Sitzung vom 1. Dezember 2021 dieser freihändigen Verpachtung zu.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende



Manfred Bischof, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 17. Dezember 2021